1. Zweck der Zuweisungen

Durch die staatlichen Zuweisungen soll erreicht werden, dass

a) öffentliche Schulen (Art. 3 Abs 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen (Nr. 7),

b) Schülerheime (Nr. 8),

c) Kindertageseinrichtungen (Nr. 9) und

d) Kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 12)

im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.